

**Stadt Crailsheim**  
**Satzung über die**  
**Veränderungssperre für das Gebiet**  
**"Ortsmitte Roßfeld"**

Aufgrund von § 14 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), hat der Gemeinderat der Stadt Crailsheim am \_\_\_\_\_ folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

**§ 1 Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ortsmitte Roßfeld“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Roßfeld:

1, 2, 3, 4, 5, 5/1, 6, 7, 9, 9/1, 10, 10/1, 11, 11/1, 12, 13, 13/2, 14, 15, 16, 17, 18, 18/1, 19, 20, 21, 22, 23, 23/1, 23/2, 23/3, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 32 (tlw.), 33, 33/1, 34, 34/1, 34/2, 35, 35/1, 35/2, 35/3, 35/4, 36, 38, 39, 39/1, 40, 40/1, 41, 41/1, 41/2, 41/3, 41/4, 42, 42/1, 43, 43/1, 44, 44/1, 44/2, 47, 47/1, 48, 49, 50, 51, 52/1, 52/2, 52/3, 52/4, 52/5., 54, 54/1, 55/1, 55/2, 56/1, 56/2, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 65/1, 67, 68, 69, 70, 74, 74/1, 74/3, 74/4, 74/5, 74/6, 74/7, 74/8, 74/9, 74/10, 74/11, 74/12, 75, 75/1, 76 (tlw.), 77, 78, 78/1, 79 (tlw.), 80, 85 (tlw.), 87, 88, 88/1, 93, 94, 95, 96, 97, 99, 99/1, 100, 100/1, 100/2, 105, 105/1, 106, 107, 108, 454, 455, 457/3, 500/12, 500/3, 500/7, 500/8, 500/9, 814, 814/1, 814/2, 814/3, 814/21, 814/29, 821, 921, 923/1, 923/8, 924/2, 927, 927/1, 927/2, 928, 928/1, 928/2, 933, 934/2, 934/3.

Der beigegefügte Abgrenzungsplan ist Bestandteil der Satzung

**§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die

Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **§ 5 Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:

1. Eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. etwaige Mängel der Abwägung werden nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Crailsheim geltend zu machen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ausgefertigt:

Stadt Crailsheim

Crailsheim, den \_\_\_\_\_

.....  
Jörg Steuler  
Sozial- & Baubürgermeister

Dienstsiegel

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.